

# Novellierung der Gebührenordnung ab 1. Januar 2025

Die 71. Kammerversammlung hat eine Novellierung der Gebührenordnung der Sächsischen Landesärztekammer beschlossen. Die inflationären Entwicklungen in Vergangenheit und Gegenwart mit den daraus folgenden hohen Tarifabschlüssen und eine weitgehende Stagnation der ärztlichen Einkünfte, bedingt durch verschiedene Faktoren, erforderten eine Stabilisierung des Haushaltes der Kammer für das Folgejahr. Dabei wurde eine höhere finanzielle Inanspruchnahme der Kammermitglieder, die eine individuelle Leistung in Anspruch nehmen, gegenüber einer Erhöhung des Kammerbeitragssatzes für alle beitragspflichtigen Kammermitglieder präferiert. Dazu kam, dass viele

Gebührentatbestände seit 2011, etliche auch seit 2004, nicht mehr angepasst wurden.

Zu den Änderungen zählen neben allgemeinen Anpassungen die Wiedereinführung der Gebühr für den Arztausweis classic mit 20 Euro und weitere Gebührentatbestände bei „Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit von Diplomen, Prüfungszeugnissen und sonstigen Befähigungsnachweisen“. Für die Eintragung von Ausbildungsverhältnissen der Medizinischen Fachangestellten (MFA) ist aufgrund des damit verbundenen erheblichen Organisations- und Prüfungsaufwandes zukünftig eine Gebühr in Höhe von 80

Euro zu entrichten. Die aktuellen Gebühren können Sie der Gebührentabelle auf unserer Website [www.slaek.de](http://www.slaek.de) → Über Uns → Aufgaben → Rechtsgrundlagen → Gebührenordnung entnehmen.

In 2024 eingereichte Anträge zu gebührenpflichtigen Sachverhalten werden gemäß der bis zum 31. Dezember 2024 geltenden Gebührenordnung berechnet. Voraussetzung ist, dass bis zu diesem Stichtag alle zur Bearbeitung des Antrages erforderlichen Unterlagen vollständig eingereicht wurden. ■

Dipl.-Ök. Kornelia Keller  
Kaufmännische Geschäftsführerin